



Brüssel, den 8. September 2025
(OR. en)

12015/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0651(NLE)

LIMITE

JAI 1140
ASILE 70
MIGR 277
COEST 615

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES für einen koordinierten Ansatz beim
Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden
Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

**für einen koordinierten Ansatz beim Übergang hin zu neuen Optionen
nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 und Artikel 79 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates¹ aktivierte und mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2023/2409², (EU) 2024/1836³ und (EU) 2025/1460⁴ des Rates verlängerte vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine, die aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine nicht in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, gilt bis zum 4. März 2027. Dieser vorübergehende Schutz zeugt von der Solidarität der Union mit der Bevölkerung der Ukraine, doch ist er naturgemäß nur vorübergehend. Daher ist es notwendig, einen schrittweisen, dauerhaften und gut koordinierten Übergang aus diesem Status für die Zeit vorzubereiten, wenn die Umstände in der Ukraine ein Ende des vorübergehenden Schutzes zulassen, wobei den Kapazitäten und dem Wiederaufbaubedarf der Ukraine Rechnung zu tragen ist.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/382/oj).

² Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2023/2409, 24.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2409/oj).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2024/1836, 3.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1836/oj).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2025/1460, 24.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1460/oj).

- (2) Im Rahmen der Beratungen über die Zukunft und das Ende des vorübergehenden Schutzes haben die Mitgliedstaaten einen koordinierten Ansatz auf Unionsebene gefordert. Aufbauend auf den Erfahrungen der Mitgliedstaaten nach der Aktivierung des vorübergehenden Schutzes nach der Richtlinie 2001/55/EG des Rates⁵ ist es von entscheidender Bedeutung, während dieses Prozesses auf Unionsebene eine gemeinsame Verantwortung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (3) Mit der Aktivierung des vorübergehenden Schutzes nach der Richtlinie 2001/55/EG im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sollte unter anderem verhindert werden, dass die Asylsysteme der Mitgliedstaaten überlastet werden und nicht in der Lage sind, eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz ohne Beeinträchtigung ihrer Funktionsweise und ohne Nachteile für die um Schutz nachsuchenden Personen zu bearbeiten. Dieses Ziel ist bei der Gestaltung des Übergangs hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für diese Personen weiterhin von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus wird die Ukraine selbst in einer Friedenssituation Zeit brauchen, seine Kapazitäten wieder aufzubauen, um alle durch den Krieg Vertriebenen wieder aufnehmen zu können. Um die Ukraine bei ihren Bemühungen um Wiedereingliederung von Vertriebenen zu unterstützen, ist es daher wichtig, dass der Übergangsprozess flexibel, schrittweise und unter Berücksichtigung der individuellen Situation der betroffenen Personen gesteuert wird. Dieser Übergang sollte daher den Bedürfnissen der Personen, die derzeit vorübergehenden Schutz in der Union genießen, sowie den Bedürfnissen der Ukraine Rechnung tragen und gleichzeitig die Integrität der Asylsysteme der Mitgliedstaaten wahren.

⁵ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj>).

- (4) Viele aus der Ukraine Vertriebene, die vorübergehenden Schutz genießen, leben inzwischen seit mehreren Jahren in der Union und haben sich in die Gesellschaft des Aufnahmelandes integriert, indem sie die Landessprache gelernt, eine Beschäftigung gefunden und sich im Bildungssystem eingeschrieben haben. Sofern dies nach nationalem Recht oder nationaler Verwaltungspraxis bereits möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten jede Möglichkeit nutzen, um diesen Personen den Übergang zu einem nationalen Rechtsstatus zu ermöglichen, der ihre derzeitige Situation in der Union besser widerspiegelt, wenn sie die Voraussetzungen für einen weiteren rechtmäßigen Aufenthalt aus anderen Gründen erfüllen. Bei einem solchen nationalen Rechtsstatus könnte es sich beispielsweise um Aufenthaltstitel aufgrund von Beschäftigung, selbstständiger Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung oder Bildungs- und Forschungstätigkeiten, aus familiären oder anderen Gründen oder einen Aufenthaltstitel für bestimmte Zwecke handeln. Die Mitgliedstaaten sollten daher den Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes fördern und erleichtern, indem sie klare Informationen bereitstellen, die den betroffenen Personen helfen, die Vorteile und Rechte zu verstehen, die ein solcher anderer nationaler Rechtsstatus im Vergleich zum vorübergehenden Schutz oder zu anderen Formen des internationalen Schutzes bieten.

- (5) Um den Übergang von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in einen anderen Rechtsstatus zu unterstützen und ihnen unter diesen beispiellosen Umständen eine Alternative zu bieten, und um für Kontinuität zu sorgen und Situationen des unerlaubten Aufenthalts zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, insbesondere dann, wenn der Zugang zu einem nationalen Status nicht möglich ist und die Betroffenen ansonsten für einen anderen Status auf der Grundlage des Unionsrechts infrage kämen, die Möglichkeit geben, Aufenthaltstitel gemäß den Richtlinien (EU) 2016/801⁶, (EU) 2021/1883⁷ und (EU) 2024/1233⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates zu beantragen. Aufenthaltstitel nach diesen Richtlinien sind möglich, sofern die betroffenen Personen nicht gleichzeitig vorübergehenden Schutzes in der Union genießen. Demnach sollten die Mitgliedstaaten Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, so bald wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, über den Unterschied zwischen den Rechten im Rahmen des vorübergehenden Schutzes und den im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Rechten informieren. Die Mitgliedstaaten sollten sie außerdem so bald wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung, darüber informieren, dass sie nicht gleichzeitig vorübergehenden Schutz genießen und einen Aufenthaltstitel nach diesen Richtlinien erhalten können.

⁶ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/801/oj>).

⁷ Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2021/1883/oj>).

⁸ Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1233/oj>).

- (6) Damit die Mitgliedstaaten auf die schrittweise Beendigung des durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 aktivierten vorübergehenden Schutzes vorbereitet sind, muss sichergestellt werden, dass die Rückkehr in die Ukraine im Hinblick auf die Wiedereingliederung auf geordnete und humane Weise erfolgt und dass die individuellen Umstände der Vertriebenen berücksichtigt werden, indem diejenigen unterstützt werden, die willens und in der Lage sind, in die Ukraine zurückzukehren. Einige Personen haben vielleicht bereits die Absicht, in nächster Zeit in die Heimat zurückzukehren, während andere aufgrund ihrer besonderen Umstände noch mehr Zeit benötigen. Dabei gilt es auch, die Kapazitäten der Ukraine, alle durch den Krieg Vertriebenen dauerhaft wiederinzugliedern, zu berücksichtigen. Daher sollten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen Maßnahmen ergreifen, die den Weg für eine reibungslose und dauerhafte Wiedereingliederung in der Ukraine ebnen, indem sie die in den Artikeln 21 und 23 der Richtlinie 2001/55/EG bereits vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang nutzen und ausweiten.
- (7) Die Union bietet – insbesondere durch die mit der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingerichtete Ukraine-Fazilität – umfassende Unterstützung für die Ukraine bei der Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen des Angriffskriegs Russlands und leistet einen Beitrag zur Erholung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung des Landes sowie zur Erholung der ukrainischen Gesellschaft nach dem Krieg, unter anderem durch die Schaffung sozialer und wirtschaftlicher Bedingungen, die es Binnenvertriebenen und Personen, die vorübergehenden Schutz in der Union genießen, ermöglichen, in ihre Heimat zurückzukehren, sobald die Umstände dies zulassen oder sie sich dafür entscheiden.

⁹ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

- (8) Diejenigen, die eine Rückkehr in die Ukraine in Erwägung ziehen, sollten in der Lage sein, fundierte Entscheidungen zu treffen, was auch die Dauerhaftigkeit ihrer Rückkehr unterstützen würde. Für einen reibungslosen Übergang für aus der Ukraine Vertriebene hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes sollten die Mitgliedstaaten ein strukturierteres Konzept zur Förderung selbstfinanzierter Sondierungsbesuche gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG entwickeln. Diese Besuche könnten als vertrauensbildende Maßnahme für Personen dienen, die vorübergehenden Schutz in der Union genießen, da es ihnen ermöglichen würde, nach ihren Familienangehörigen oder ihrem Eigentum zu sehen oder sich ein Bild von der Zerstörung in ihren Gemeinschaften und von der Lage in der Ukraine zu machen. Um die Wirksamkeit dieser Besuche zu erhöhen und ihren Missbrauch zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten Parameter, Bedingungen und Voraussetzungen für diese Besuche festlegen. Diese Parameter, Bedingungen oder Voraussetzungen sollten mit anderen Mitgliedstaaten abgestimmt und auf transparente Weise festgelegt und kommuniziert werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Kontaktstellen einrichten.

- (9) Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die freiwillige Rückkehr von Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist, zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eigens eingesetzte Programme zur freiwilligen Rückkehr vorsehen, für die sie auf die Unterstützung durch internationale Organisationen zurückgreifen können. Um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und der Gefahr des Missbrauchs entgegenzuwirken, sollten diese Programme sorgfältig konzipiert und umfassend sein sowie gut kommuniziert werden, wobei die Bedürfnisse und die Kapazitäten der Ukraine sowie die Bedürfnisse der Vertriebenen aus der Ukraine, die vorübergehenden Schutz in der Union genießen, und die Lage der in der Ukraine verbliebenen Personen zu berücksichtigen sind, um den sozialen Zusammenhalt zu wahren. Daher sollten solche Programme vorrangig die Wiedereingliederung unterstützen, für die Unionsmittel in der Ukraine zur Verfügung stehen werden, anstatt individuelle Unterstützung vorzusehen. Die Bedingungen für die Teilnahme an solchen Programmen sollten klar festgelegt werden, und die Personen, die sie in Anspruch nehmen möchten, sollten sich dafür anmelden müssen. Die Mitgliedstaaten könnten erwägen, im Rahmen dieser Programme die Organisation der Ausreise zu unterstützen, z. B. in dasselbe Gebiet in der Ukraine. Die mit der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ eingerichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) könnte den Mitgliedstaaten logistische Unterstützung im Rahmen ihres Mandats bereitstellen.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

- (10) Die Programme zur freiwilligen Rückkehr sollten von begrenzter und fester Dauer sein, doch sollte ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um in Bereichen wie dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und Einrichtungen wie Unterkunft, Wohnraum oder medizinischer Versorgung eine angemessene Abstimmung mit den ukrainischen Behörden zu gewährleisten, damit die schrittweise und angemessene Integration zurückkehrender Personen in die jeweiligen Gemeinschaften erleichtert wird. Daher, und auch um sicherzustellen, dass die anfängliche Laufzeit des Programms zur freiwilligen Rückkehr mit allen Mitgliedstaaten und den ukrainischen Behörden abgestimmt wird, sollten Programme zur freiwilligen Rückkehr eine Frist für die Ausreise vorsehen, die die Verwirklichung dieser Ziele ermöglicht, d. h. einen Zeitraum von grundsätzlich einem Jahr. Unterstützung für die Mitgliedstaaten ist im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) verfügbar, um den finanziellen Bedarf im Zusammenhang mit Vertriebenen aus der Ukraine, die vorübergehenden Schutz genießen, anzugehen, und dieser Fonds kann auch zur Finanzierung der Programme zur freiwilligen Rückkehr beitragen. Während der Laufzeit der Programme zur freiwilligen Rückkehr sollten sich die betroffenen Personen weiterhin rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhalten dürfen, in dem sie vorübergehenden Schutz genießen. Da sich die Umstände vor Ort zwischen der Annahme dieser Empfehlung und dem Ende des vorübergehenden Schutzes ändern können, und die vorgesehene Zeit möglicherweise nicht ausreicht, um eine schrittweise und dauerhafte Wiedereingliederung in der Ukraine zu gewährleisten, sollten sich die Mitgliedstaaten untereinander und mit den ukrainischen Behörden über die Festlegung einer anderen oder verlängerten Frist für die freiwillige Ausreise im Rahmen ihrer Programme zur freiwilligen Rückkehr abstimmen. Maßnahmen, die sich auf Programme zur freiwilligen Rückkehr beziehen, lassen die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² unberührt.

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj>).

¹² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj>).

- (11) Um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der individuellen Erteilung von Aufenthaltstiteln für Personen, die an Programmen zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen, zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten von der in Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2001/55/EG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, alle geltenden mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte gemäß Kapitel III der Richtlinie 2001/55/EG auf Personen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz genossen haben und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen, über die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 hinaus bis zum Zeitpunkt der Rückkehr der vertriebenen Person in die Ukraine oder bis zum Ende der Frist für die freiwillige Ausreise im Rahmen des Programms zur freiwilligen Rückkehr auszuweiten. Um Kontinuität zu gewährleisten und Situationen des unerlaubten Aufenthalts unmittelbar nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus sicherstellen, dass sich Personen, die vorübergehenden Schutz genossen haben, in der Zeitspanne zwischen dem Ende der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 und dem Ende des Zeitraums, in dem sich Personen für ein Programm zur freiwilligen Rückkehr anmelden können, rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten können.

- (12) Es ist möglich, dass die Ukraine zum genauen Zeitpunkt des Endes der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 nicht in der Lage ist, den Bedürfnissen von Personen mit anderen besonderen Bedürfnissen als solchen, die im Zusammenhang mit ihrem Gesundheitszustand stehen, gerecht zu werden. Um eine dauerhafte Rückkehr in die Ukraine zu gewährleisten, die der Kapazität der Ukraine mit Blick auf die Bedürfnisse dieser Personen Rechnung trägt, sollten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG auch auf Personen mit anderen besonderen Bedürfnissen als solchen, die im Zusammenhang mit ihrem Gesundheitszustand stehen, anwenden, und die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Bedingungen für die Verlängerung ihres rechtmäßigen Aufenthalts treffen. Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls sicherstellen, dass die Aufenthaltsbedingungen den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Personen gerecht werden. Dieser Aufenthalt sollte beendet werden, sobald die Ukraine in der Lage ist, den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Person Rechnung zu tragen.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten die in Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG vorgesehene Möglichkeit nutzen, um aus der Ukraine Vertriebenen mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet über die Dauer des vorübergehenden Schutzes gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 hinaus zu gestatten, um es den betreffenden Kindern zu ermöglichen, den bei Ablauf der Geltungsdauer des genannten Durchführungsbeschlusses laufenden Schulabschnitt (in der Regel ein Schuljahr) zu beenden.

- (14) Um die angemessene Bereitstellung von Informationen zu gewährleisten und um Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, dabei zu helfen, in voller Kenntnis der Sachlage Entscheidungen zu treffen, ist es wichtig, die bestehenden Instrumente und Kanäle optimal zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten Unity Hubs nutzen, die in ihrem Hoheitsgebiet gegebenenfalls eingerichtet wurden oder werden, um eine Verbindung zu im Ausland lebenden Ukrainerinnen und Ukrainern aufrechtzuerhalten. Unity Hubs sollten genutzt werden, um über den Übergang hin zu einem anderen Rechtsstatus, Sondierungsbesuche und die Programme zur freiwilligen Rückkehr zu informieren oder anzugeben, wo diese Informationen erlangt werden können. Zur Unterstützung der Unity Hubs können die Mitgliedstaaten die Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds verwenden, einschließlich der im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates¹³ und der Halbzeitüberprüfung der Programme der Mitgliedstaaten im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds bereitgestellten zusätzlichen Mittel. Zu diesem Zweck könnten auch internationale Organisationen und Drittländer Unterstützung leisten. Um die Bemühungen zu bündeln, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, das Wissen, die Kapazitäten und die Netzwerke internationaler Organisationen in ihre individuellen Pläne zur Einrichtung der Unity Hubs einzubeziehen. Zusätzlich könnten auf die Kommunikation der Union abgestimmte Informationskampagnen durchgeführt werden.

¹³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

- (15) Um ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten und der ukrainischen Behörden bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sich weiterhin abstimmen, austauschen und die Lage vor Ort in verschiedenen einschlägigen Gremien, auch im Rahmen der im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 genannten Solidaritätsplattform, zu der die ukrainischen Behörden eingeladen werden können, zusammen mit den einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Zuständigkeiten überwachen.
- (16) Da der Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine zu erheblichen Veränderungen in Bezug auf deren Status führen wird, ist es äußerst wichtig, sich ein genaues Bild der sich entwickelnden Lage zu verschaffen. Unter Berücksichtigung, unter anderem, des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-753/23¹⁴ und insbesondere dessen Randnummer 30 sollten die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen verstärken, ihre Daten zum vorübergehenden Schutz auf der Registrierungsplattform für vorübergehenden Schutz – einschließlich Zahlen zu inaktiven Registrierungen – und innerhalb des Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration (Blueprint Network) regelmäßig und zeitnah zu aktualisieren.
- (17) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 22. Juli 2025 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Empfehlung beteiligen möchte.

¹⁴ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Februar 2025, Krasiliva, Rechtssache C-753/23, ECLI:EU:C:2025:133.

- (18) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung und ist weder durch diese Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

- A. Maßnahmen zur Förderung des Übergangs hin zu einem anderen Rechtsstatus bereits vor Ende des vorübergehenden Schutzes
1. Die Mitgliedstaaten sollten den Zugang zu einem nationalen Rechtsstatus für Personen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz genießen, fördern und erleichtern. Zu diesem Zweck ausgestellte Aufenthaltstitel könnten beispielsweise auf der Grundlage einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, einer Berufsausbildung bzw. einer Forschungstätigkeit oder familiärer oder anderer Gründe oder ein Aufenthaltstitel für bestimmte Zwecke ausgestellt werden, sofern diese Personen die im nationalen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
 2. Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz genießen, insbesondere wenn der Zugang zu einem nationalen Rechtsstatus nicht möglich ist, und die andernfalls für einen anderen Status auf der Grundlage des Unionsrechts infrage kommen, die Möglichkeit geben, Aufenthaltstitel nach den Richtlinien (EU) 2016/801, (EU) 2021/1883 und (EU) 2024/1233 zu beantragen, sofern sie den Status des vorübergehenden Schutzes nicht gleichzeitig mit einem nach diesen Richtlinien erteilten Aufenthaltstitel innehaben würden. Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz genießen, so bald wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, über den Unterschied zwischen den im Rahmen des vorübergehenden Schutzes und den im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Rechten informieren und darüber, dass sie nicht gleichzeitig vorübergehenden Schutz genießen und einen Aufenthaltstitel nach diesen Richtlinien erhalten können.

- B. Maßnahmen, um den Weg für eine reibungslose und dauerhafte Wiedereingliederung in der Ukraine zu ebnen
3. Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz genießen, selbstfinanzierte Sondierungsbesuche in der Ukraine unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 21 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten
- a) Parameter, Bedingungen und Voraussetzungen für Sondierungsbesuche festlegen und mit den anderen Mitgliedstaaten abstimmen und
 - b) Personen, die solche Besuche durchführen möchten, über diese Parameter, Bedingungen oder Voraussetzungen informieren und zu diesem Zweck Kontaktstellen einrichten.
4. Um eine Rückkehr in die Ukraine zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eigens eingesetzte Programme zur freiwilligen Rückkehr im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG vorsehen, die nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 in Anspruch genommen werden können. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten
- a) die Abstimmung mit den ukrainischen Behörden in Bereichen wie der Suche nach einer Unterkunft oder Wohnraum oder dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und Infrastrukturen, einschließlich der medizinischen Versorgung, gewährleisten, um die Wiedereingliederung in die Gemeinschaften in der Ukraine zu erleichtern;
 - b) sicherstellen, dass bei der Unterstützung im Rahmen von Programmen zur freiwilligen Rückkehr die Unterstützung für die Wiedereingliederung in die Gemeinschaften in der Ukraine Vorrang vor individuellen Unterstützungsmaßnahmen hat;

- c) Bedingungen für die Inanspruchnahme von Programmen zur freiwilligen Rückkehr in Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission festlegen;
- d) Personen, die ein Programm zur freiwilligen Rückkehr in Anspruch nehmen möchten, verpflichten, sich für ein solches Programm anzumelden, es in Anspruch nehmen zu können;
- e) einen konkreten Zeitraum von grundsätzlich einem Jahr nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für die freiwillige Ausreise im Rahmen von Programmen zur freiwilligen Rückkehr festlegen; die Mitgliedstaaten sollten sich untereinander und mit den ukrainischen Behörden gemäß Nummer 8 dieser Empfehlung abstimmen, wenn angesichts der Entwicklungen vor Ort eine andere oder längere Frist für die freiwillige Ausreise erforderlich wäre, falls die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichend erscheint, um die schrittweise und dauerhafte Wiedereingliederung von Vertriebenen in der Ukraine zu ermöglichen;
- f) von der in Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2001/55/EG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, alle geltenden mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte gemäß Kapitel III der Richtlinie 2001/55/EG auf Personen auszuweiten, die vorübergehenden Schutz gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 genossen haben und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen, und zwar bis zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die Ukraine oder bis zum Ende der Frist für die freiwillige Ausreise im Rahmen des jeweiligen Programms zur freiwilligen Rückkehr; die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der rechtmäßige Aufenthalt von Vertriebenen zwischen dem Ende der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 und dem Ende des Zeitraums, in dem sich solche Personen für das Programm anmelden kann, andauert;

- g) die Möglichkeit prüfen, bei der Organisation von Ausreisen Unterstützung zu leisten, insbesondere in dasselbe Gebiet in der Ukraine; Frontex könnte den Mitgliedstaaten logistische Unterstützung im Rahmen ihres Mandats bereitstellen.
5. Die Mitgliedstaaten sollten unter gebührender Achtung der Menschenwürde die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aufenthaltsbedingungen von Personen treffen, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem anderen Status nicht erfüllen und die andere besondere Bedürfnisse als die in Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG genannten haben, denen die Ukraine beim Ende des vorübergehenden Schutzes gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 nicht Rechnung tragen kann. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufenthaltsbedingungen den besonderen Bedürfnissen dieser Personen Rechnung tragen. Dieser Aufenthalt sollte beendet werden, sobald die Ukraine in der Lage ist, den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Personen Rechnung zu tragen.
6. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG aus der Ukraine Vertriebenen mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet über die Dauer des vorübergehenden Schutzes gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 hinaus gestatten, um es den betreffenden Kindern zu ermöglichen, den bei Ablauf der Geltungsdauer des genannten Durchführungsbeschlusses laufenden Schulabschnitt zu beenden. Für die Zwecke dieser Maßnahmen ist der laufende Schulabschnitt in der Regel das Schuljahr.

- C. Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen für Vertriebene
7. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, die vorübergehenden Schutz gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 genießen, angemessen über die verfügbaren Möglichkeiten des Übergangs hin zu einem anderen Rechtsstatus, einschließlich über die mit dem Übergang hin zu diesem Status verbundenen Vorteile und Rechte, sowie über die Lage in der Ukraine, die Voraussetzungen für Sondierungsbesuche und die in der Union und in der Ukraine verfügbare Unterstützung für die Rückkehr in die Heimat, insbesondere im Zusammenhang mit dem Programm zur freiwilligen Rückkehr, informiert werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten
- a) schnelle nationale Kommunikationssysteme und -verfahren wie Kontaktstellen oder eine auf die Kommunikation der Union abgestimmte Informationskampagne einrichten;
 - b) – sofern sie geplant haben, Unity Hubs in ihrem Hoheitsgebiet in Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden einzurichten – diese Unity Hubs nutzen, um relevante Informationen für Vertriebene bereitzustellen; die Mitgliedstaaten werden angehalten, das Wissen, die Kapazitäten und die Netzwerke von internationalen Organisationen in den nationalen Plan zur Einrichtung von Unity Hubs einzubeziehen;
 - c) erwägen, das Programm des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, einschließlich der zusätzlichen Mittelzuweisungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des einschlägigen mehrjährigen Finanzrahmens und der Halbzeitüberprüfung der nationalen Programme zu nutzen, um die Unity Hubs zu unterstützen.

- D. Maßnahmen zur Gewährleistung der Koordinierung, der Überwachung und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und mit den ukrainischen Behörden
8. Die Mitgliedstaaten sollten sich weiterhin über relevante Entwicklungen sowie über die Umsetzung dieser Empfehlung abstimmen und sich darüber austauschen, insbesondere im Rahmen der Solidaritätsplattform und der einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Zuständigkeiten. Die Kommission steht zu diesem Zweck mit den Mitgliedstaaten und mit den ukrainischen Behörden in Verbindung, auch auf technischer Ebene im Rahmen der Solidaritätsplattform, zu der die ukrainischen Behörden eingeladen werden können, und auf politischer Ebene über den Sonderbeauftragten für die Ukrainerinnen und Ukrainer in der EU.

9. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen verstärken, um die Entwicklungen zu überwachen und die relevanten Informationen über den Status von Vertriebenen aus der Ukraine in den einschlägigen Datenbanken, einschließlich der Registrierungsplattform für vorübergehenden Schutz, regelmäßig und zeitnah zu aktualisieren, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießen, die Zahl der Personen, die einen anderen Status erhalten haben und keinen vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz nach nationalem Recht mehr genießen, und die Zahl der Personen, deren Registrierungen inaktiv sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie aktuelle, vollständige und korrekte Daten zu allen einschlägigen Aspekten bezüglich der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, innerhalb des Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration (Blueprint Network) weitergeben.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
